

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis

13 - Ludwigslust-Parchim II - Nordwestmecklenburg II - Landkreis Rostock I
vom 09. Januar 2025

über die Sitzungen des Kreiswahlausschusses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur **Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl** zum 21. Deutschen Bundestag im Bundestagswahlkreis 13 - Ludwigslust-Parchim II - Nordwestmecklenburg II - Landkreis Rostock I

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages in öffentlicher Sitzung.

Die erste Sitzung findet am

24. Januar 2025, 13.00 Uhr

in Raum 1.46, Altwismarstraße 7 – 17, 23966 Wismar,

statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vorstellung des Ergebnisses der Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
5. Bekanntgabe der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses



2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur **Feststellung des endgültigen Ergebnisses zur Wahl** des 21. Deutschen Bundestages im
Bundestagswahlkreis 13 - Ludwigslust-Parchim II - Nordwestmecklenburg II - Landkreis
Rostock I

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 76 der Bundeswahlordnung das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages in öffentlicher Sitzung fest.

Die zweite Sitzung findet am

28. Februar 2025, 13.00 Uhr

in Raum 1.46, Altwismarstraße 7 – 17, 23966 Wismar,

statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Vorstellung des Ergebnisses durch den Kreiswahlleiter
4. Prüfung der Wahlniederschriften und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
5. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

Zu diesen Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Ich weise darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 BWO beschlussfähig ist.


E. Albrecht
Kreiswahlleiter

